

Satzung Soziokultur Freital e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Soziokultur Freital e.V. - nachfolgend SKF genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freital. Das zuständige Vereinsregister wird beim Amtsgericht Dresden geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur zu fördern und eine bürgernahe Kulturarbeit zu betreiben, die in einer Verknüpfung von Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Sozialarbeit vollzogen wird. Der Verein nutzt und entwickelt hierfür offene Strukturen, um die Beteiligung der Bevölkerung im künstlerischen und bürgerschaftlichen Sinne zu erreichen. Damit orientiert sich der Verein programmatisch an den Bedürfnissen und Erfordernissen des Gemeinwesen.

Der Verein vereinigt unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende und beeinflussende Arbeitsbereiche, er spricht gleichermaßen das Professionelle als auch das Nichtprofessionelle in der Kulturarbeit an.

Er verwirklicht seine Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und weltanschaulichen Gesichtspunkten.

Der Verein oder auch Sparten des Vereins können Mitglieder in Verbänden sein, die zur Ausübung ihres jeweiligen Handlungsfeldes notwendig bzw. unterstützend sind. Die Einrichtung von Nichtzweckbetrieben ist möglich, wenn sie der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Initiierung, Entwicklung, Unterstützung und Koordinierung von soziokulturellen Konzepten, Veranstaltungen und Projekten, insbesondere auch mit wiederkehrendem Charakter sowie
- deren Organisation und Durchführung,
- Mitarbeit in Informations- und Kontaktnetzwerken,
- Ermöglichung offener Kommunikation und Begegnung,
- Förderung kultureller Bildung und interkultureller Kompetenz,

- Ermöglichung künstlerischen und kreativen Schaffens in verschiedenen Sparten,
- Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
- Förderung von Demokratieentwicklung und gesellschaftspolitischer Bildung,
- Generationsübergreifende Arbeit,
- Interkulturelle und grenzüberschreitende Arbeit,
- Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sein.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grundlage eines an den Verein zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch die Auflösung des Mitgliedsvereins
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages in Verzug geraten und der Beitrag bis zum Ende des Jahres, für das er fällig ist, nicht gezahlt worden ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der Zustellung des Ausschlussbeschlusses, schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(4) Personen, die sich um die Ziele des Vereins und um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(5) Personen können als Fördermitglieder den Verein durch jährliche Zahlungen unterstützen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können darüber hinaus Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen festgesetzt werden.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge eines Kalenderjahres werden stets zum 31. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Auf Antrag können die Aufnahmegebühr und Beiträge vom Vorstand in begründeten Einzelfällen gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne des BGB,
- der erweiterte Vorstand im Sinne der Satzung,
- der Beirat,
- Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB;
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
- Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern;
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand auf die Tagesordnung

- gebrachte Angelegenheiten;
- Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge;
- Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtvorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom Vorstand, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.

In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

- die Feststellung der termingerechten Einladung zur Mitgliederversammlung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- die Wahl des/der VersammlungsleiterIn, die Abstimmung über die Tagesordnung und eventuelle Änderungsvorschläge;
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- die Entlastung und turnusmäßige Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge:

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können jedoch Gäste und die Presse zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Teilnahme von mindestens 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist zeitnah die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen. Das kann bereits mit der ersten Einladung mitgeteilt werden. Dann ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei Wahlen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (BGB § 33, § 41).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in offener Abstimmung gefasst werden. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen muss schriftlich abgestimmt werden, wenn für eine zu wählende Position mehr als ein Kandidat vorhanden ist. Bei schriftlicher Abstimmung hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu wählen, dem die Auszählung der Stimmen obliegt.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Wahl von natürlichen Personen zu Organen des Vereins, die auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, ist zulässig, wenn das zu wählende Mitglied vor der Wahl gegenüber dem Vorstand schriftlich sein Einverständnis zur Wahl erteilt hat.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Weigert sich der Vorstand, die von den Mitgliedern verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, geht das Einladungsrecht auf die Antragsteller über. Für die Einberufung und die Einbringung von Anträgen gelten bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende (BGB-Vorstand);
- b) bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand).

(2) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Vereins nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- c) das Entscheidungsrecht über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
- d) die Verabschiedung der Entgeltordnung;
- e) die Verabschiedung der Honorarordnung;
- f) die Beschlussfassung in sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder die Mitglieder noch die Mitarbeiter des SKF zuständig sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit Zustimmung durch geeignete Mitglieder ersetzt werden.

(4) Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit gemeinschaftlich.

(5) Der 1. Vorsitzende ist befugt, in dringenden unaufschiebbaren Fällen selbständig Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Hierüber ist der Vorstand schnellstmöglich zu informieren, spätestens in seiner nächsten Sitzung.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche oder nebenberufliche Beschäftigte einzustellen oder Tätigkeiten für den Verein auf geeignete Personen zu übertragen und zu vergüten.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital.

(2) Der Beirat dient zum einen der Transparenz der Arbeit des Vereins gegenüber dem Stadtrat sowie dessen beratender Partizipation an der Vereinsarbeit.

(3) Er wird zu allen regulären Mitgliederversammlungen und halbjährlich zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

(1) Der Zweck und die Ziele des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Veränderungen sind in die Satzung aufzunehmen und dem zuständigen Amtsgericht zeitnah schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung legt die Mitgliederversammlung die Maßnahmen des Vereins zu dessen Abwicklung fest. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Große Kreisstadt Freital, welche dieses entsprechend dem in dieser Satzung festgestellten Zweck unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen, soweit diese vom Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden.